

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

23. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1336 b

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

23.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1336. b. Karlsruhe den 11. May 1811.

An sämtliche Kreis-Directoryn.

Da an verschiedenen Orten, statt des Zugzehrendens Zehnd-Recognitionen 2c. gegeben werden, so ist angefragt worden:

ob diese Recognitionen wie Zehnden oder wie Gülden behandelt werden sollen?

Hierauf wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet:

daß in allen Fällen, wo statt des Zugzehrendens, gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, es sey nun in der gleichen Fruchtgattung, oder wechselnd nach der Anblümungsart des Jahrs, (in Landachtsweise) gegeben wird, und, nach Satz 710. c. 6. des Landrechts, ein Rückgriff auf den Zugzehnden nicht zulässig ist, wo also die Abgabe die Natur des Zehndens ganz verloren hat, und als eine bloße Zehndgült lediglich nach Gültrecht beurtheilt werden muß, auch in der Steuer derartige Abgaben als Gülden zu behandeln sind; in allen übrigen

Fällen, wo nämlich der Rückgriff auf den Zugzehnden über kurz oder lang statt haben kann, sind Ubersal-Summen für den Zehnden, ohne Ausnahme als Zehend-Renten zu betrachten und zu behandeln.

24.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1338. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Dreyſam-Kreis-Directorii vom 2. und präſ. 7. May d. J. Nro. 5635. Die Cataſtrirung ſolcher Güter, welche mit Nutznießungs-Recht belastet ſind, betreffend.

B e ſ c h l u ß.

An ſämmtliche Kreis-Directorien.

Ueber die entſtandene Zweifel:

a) Ob die Güter, welche mit einem Nutznießungsrechte belastet ſind, auf den Namen des Eigenthümers oder des Nutznießers cataſtrirt werden ſollen?

b) Wer die Steuer zu entrichten habe?

wird folgende Belehrung ertheilt:

ad a. Alle Steuer-Objecte ſind in der Regel auf den Namen des Eigenthümers zu